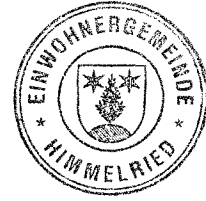


Gemeinde Himmelried
Zonenreglement

V. 7.04.2008



zur Revision der Ortsplanung v 2.6

Öffentliche Auflage vom ... 18.04.2008..... bis ... 19.05.2008

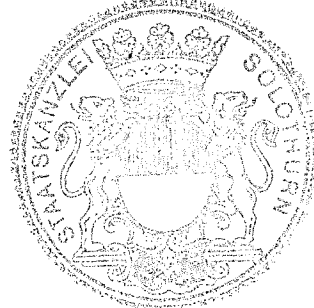
Beschlossen vom Gemeinderat am ... 07.04.2008

Die Gemeindepräsidentin: Dr. Helen Gianola

Der Gemeindeschreiber: Ernst Winistörfer

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. *2009/233* am *17. Februar 2009*

Der Staatsschreiber:



Geändert wird § 16, Abs. 4

Auftrag	Ortsplanung Himmelried
Auftraggeber	Gemeinde Himmelried
Auftragnehmer	Planteam S AG; Untere Steingrubenstr. 19, Postfach, 4501 Solothurn Tel. 032 622 42 44 Fax. 032 623 79 43 solothurn@planteam.ch; www.planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS – Zertifikat ISO 9001:2000; zertifiziert seit 11. Juli 1999 Gütezeichen „Frau am Bau“
Bearbeitung	2003/2006: Martin Eggenberger, dipl. Arch. ETH/SIA, Raumplaner ETH/FSU/SVU/RegA, Erwachsenenbildner SVEB
Referenzen	2003: 328.81 him_Zonenreglement Version 2.5 6.11.2006.doc

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung KBV vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Himmelried folgende Vorschriften:

ZONENREGLEMENT

1. Unterteilung

§ 1	Zonen		
1	Unterteilung	Das Gemeindegebiet von Himmelried wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) eingeteilt:	
			ES
2	Bauzonen	2-geschossige Wohnzone A	W2A II
		2-geschossige Wohnzone B	W2B II
		2-geschossige Wohnzone C	W2C II
		Kernzonen I und II	K I, K II II
		Erhaltungszone Schindelboden (Weiler Schindelboden)	EZ II
		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA II
		Gewerbezone	G III
		Freihaltezone	Fr
		Waldrandschutzzone	WS
3	Spezielle Zonenvorschriften	Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	
		Belasteter Ablagerungsstandort	
		Schadstoffbelastete Böden	
		Bepflanzung	
4	Reservezone	Reservezone	Re III
5	Landwirtschaftszone	Landwirtschaftszone	LW III
6	Schutzzonen	Ortsbildzone	Ob //
		Landschaftsschutzzone	LS
		Grundwasserschutzzone	GS
7	Gebiete	Kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft	VNL
8	Natur- und Kulturobjekte	Hecken, Uferbestockungen	
		Einzelbäume / Baumgruppen erhaltenswert	
		Geschützte Archäologische Fundstellen	
		Kulturobjekte (geschützt / erhaltenswert)	

§ 2 Nutzungs- und andere Zonenvorschriften

Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 30-37^{quater} PBG. Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach der kantonalen Bauverordnung und nach §§ 3 ff dieses Reglementes.

2. Bauzonen

§ 3 2-geschossige Wohnzonen W2A, B, C

1 Nutzung Zulässig sind Ein- und Doppel­einfamilienhäuser sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Charakter der Zone angepasst sind. Ebenfalls zulässig sind zusätzliche Einliegerwohnungen.

(...)

2 Baumasse	<u>W2A</u>	<u>W2B</u>	<u>W2C</u>
Zahl der Vollgeschosse	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2
Gebäudehöhe, max.	7.50m	7.50m	7.50m
Firsthöhe, max. *	4.20 m	4.20 m	4.20 m
Gebäudelänge, max.	30m	30m	40m
Ausnützungsziffer AZ, max. **	0.25	0.35	0.40
** Bei eingeschossiger Bauweise	0.20	0.30	0.30

* Die Firsthöhe wird ab OK Decke des obersten Vollgeschosses gemessen (vgl. „Skizzen zur Messweise“ im Anhang).

3 Gestaltung In den Wohnzonen sind nur Satteldächer zulässig mit einer Neigung von mindestens 20 Grad; als Bedachungsmaterial sind naturrote, braune oder graue Tonziegel oder ästhetisch gleichwertige Materialien zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht für Kleinbauten unter 32 m² Gebäudegrundfläche.

4 Gestaltung in Hanglagen In Hanglagen mit mehr als 8% Neigung dürfen Traufe und First talwärts nicht höher liegen als bergwärts. In der W2A darf die Gebäudehöhe bergwärts 5m nicht überschreiten.

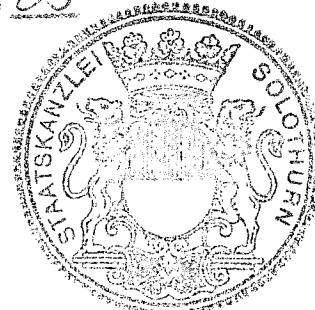
5 Empfindlichkeitsstufe ES II.

§ 4 (neu)	Erhaltungszone Schindelboden	EZ
1 Zweck	Erhaltung sowie massvolle Nutzung der bestehenden Gebäudegruppe, gute Einbindung von baulichen Massnahmen ins Orts- und Landschaftsbild.	
2 Nutzung	Zulässig sind max. 2 Wohnungen pro Baute, Kleingewerbe entsprechend dem Charakter der Zone und landwirtschaftliche Bauten.	
3 Baumasse	Die heute bestehenden Bauten sind in ihrem Bestand und Wiederaufbau gesichert. Sie sind wo möglich zu erhalten. Ersatzbauten sind am Ort der bestehenden Bauten mit ähnlichem Volumen zu erstellen.	
4 Kleinere bauliche Erweiterungen	Die Baubehörde kann je Parzelle bis 2 allein stehende Kleinbauten unter 32 m ² Gebäudegrundfläche zulassen.	
5 Bauweise und Gestaltung	Bauweise und Gestaltung richten sich nach dem vorhandenen Baubestand. Alle baulichen Massnahmen haben sich typologisch in die bestehende Strukturen gut einzuordnen; insbesondere ist die Zwei- oder Dreiteiligkeit der Bauten (Wohnteil, Tenn, Scheune) und die ruhige Fassaden- und Dachgestaltung aufrecht zu erhalten. Es gelten auch die Vorschriften zur „Ortsbildzone“ gemäss § 16. Die Baubehörde darf eine Baubewilligung nur erteilen, wenn eine gute Gestaltung und Einordnung sicher gestellt ist. Zur Beurteilung dieser Frage kann die Baubehörde auf Kosten der Baugesuchsteller ein Gutachten einholen.	
6 Umgebung	Die bestehenden Obstbaumbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch alte lokale und resistente Sorten zu ersetzen.	
7 Hinweis	Siehe auch die Vorschriften zu Kulturobjekten in § 23	
8 Empfindlichkeitsstufe	ES II.	

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2009/513 genehmigt.

Solothurn, den 31. März 2009

Staatsschreiber:

§ 5	Kernzone I und II	K I, K II	
9 Nutzung	Zulässig sind Wohnbauten, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Läden, Gasthäuser, traditionelle Kleingewerbebetriebe und dergleichen.		
10 Baumasse		<u>K I</u>	<u>K II</u>
	Zahl der Vollgeschosse	2	2
	Gebäudehöhe, max.	7.50m	7.50m
	Firsthöhe, max. *	4.20m	4.20m
	Gebäudelänge, max.	–	30m
	Ausnutzungsziffer AZ, max.	–	0.40
	* Die Firsthöhe wird ab OK Decke des obersten Vollgeschosses gemessen (vgl. „Skizzen zur Messweise“ im Anhang).		
11 Zusätzliche Vorschriften für die Kernzonen I	<p>In der Kernzone I gilt die Volumenerhaltung: Die heute bestehenden Bauten sind in ihrem Bestand und Wiederaufbau gesichert.</p> <p>Ersatzbauten sind am Ort der bestehenden Baute, mit demselben äusseren Umriss zu erstellen.</p> <p>Die Änderung der Nutzung ist im Rahmen von Abs. 1 zulässig.</p> <p>Zusätzliche Bauten und bauliche Erweiterungen sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes zulässig. Die Richtbaulinien gemäss Baulinienplan dienen lediglich als Grundlage für die Gestaltungspläne.</p> <p>Kleinere bauliche Erweiterungen kann die Baubehörde auch ohne Gestaltungsplan bewilligen, wenn eines der folgenden Ziele erreicht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wohnhygienischen Situation – Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes – alleinstehende Kleinbauten oder Anbauten unter 50 m² Gebäudegrundfläche in ortsbildgerechter Gestaltung. 		
12 Hinweis	Siehe auch die Vorschriften zur Ortsbildzone in § 16 und zu Kulturobjekten in § 23.		
13 Empfindlichkeitsstufe	ES II.		

§ 6 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 Nutzung | Zulässig sind öffentliche und zu öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.
Auf der Parzelle „alter Sportplatz“ (Ende Kirchweg) sind keine Bauten zulässig. |
| 2 Abtretungspflicht | Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt. |
| 3 Empfindlichkeitsstufe | ES II. |

§ 7 Gewerbezone G

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 Nutzung | Zulässig sind mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie Wohnungen. |
| 2 Baumasse | <u>G</u>
Zahl der Vollgeschosse 2
Gebäudehöhe, max. * 7.50 m
Firsthöhe, max. ** 4.20 m
Gebäudelänge, max. 50 m |
| | <p>* Für betriebsnotwendige Dachaufbauten wie Kamine, Ventilationsaufbauten usw. Kann die Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>** Die Firsthöhe wird ab OK Decke des obersten Vollgeschosses gemessen (vgl. „Skizzen zur Messweise“ im Anhang).</p> <p>Entsprechen die Wohnnutzungen einem Viertel aller realisierten Bruttogeschossflächen oder darüber, gilt eine Ausnützungsziffer von maximal 0.35 und eine minimale Grünflächenziffer von 0.40.</p> <p>Entsprechen die Wohnnutzungen weniger als einem Viertel aller realisierten Bruttogeschossflächen, gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.20 und die Ausnützungsziffer ist frei.</p> |
| 3 Gestaltung | In der Nachbarschaft zur Ortsbildzone sind deren Zweckbestimmungen zu beachten (siehe § 15). |
| 4 Aussenraumgestaltung | Die Baubehörde kann die Einfriedung, Randbepflanzung oder Überdeckung von Lager-, Umschlag- und Abstellflächen, sowie gegenüber angrenzenden Wohnzonen eine Bepflanzung mit Hecken oder mit hochstämmigen Bäumen verlangen. |
| 5 Empfindlichkeitsstufe | ES III. |

§ 8	Freihaltezone	Fr
1 Zweck	Gliederung des Siedlungsgebiets und Freihaltung besonderer Landschaftselemente im Siedlungsgebiet.	
2 Nutzung	Zulässig sind naturnahe Garten- oder Grünanlagen und extensive Landwirtschaft.	
3 Bauten und Anlagen	Zugelassen sind Kleinbauten (z.B. Gartenhäuschen bis 10 m ² Grundfläche, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostierungsanlagen, Grillplätze usw.). Parkplätze sind nicht zulässig. Wege dürfen nicht asphaltiert werden.	
4 Terrainveränderungen	Terrainveränderungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sind nicht zulässig.	
5 Hinweis	In Hecken, Feldgehölzen und im Wald, an oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von 3 m Breite entlang von diesen Objekten dürfen Pflanzenbehandlungsmittel, Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nicht verwendet werden (Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.5).	
§ 9	Waldrandschutzzone	WS
1 Zweck	Die Waldrandschutzzone bezweckt den Schutz der Waldränder vor baulicher Ausnützung und die Erhaltung bzw. Aufwertung des wertvollen Übergangsbereiches Wald/offenes Land/Bauzone. In Ergänzung zur naturschützerischen Behandlung des Waldrandes (stufiger, gebuchteter Aufbau) bezweckt sie zudem eine naturnahe Bewirtschaftung des dem Waldrand vorgelagerten Landes.	
2 Nutzung	Zulässig ist die naturnahe landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Waldrandschutzzone zählt nicht als anrechenbare Landfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer.	
3 Bauten und Anlagen	In der Waldrandschutzzone dürfen keine Bauten und Anlagen, auch keine Kleinbauten nach § 3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostsilos, Grillplätze usw. sowie keine Wege und Strassen erstellt werden.	
4 Terrainveränderungen	Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie der Aufwertung der Waldränder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.	
5 Besondere Bestimmungen	Im Abstand von 4m ab dem Waldrand ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen nicht zulässig.	

3. Spezielle Zonenvorschriften

§ 10

Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Gebiete | Es sind Gebiete bezeichnet, in denen vor der Erteilung von Baubewilligungen die Festsetzung eines Gestaltungsplanes verlangt ist. |
| 2 | Zweck | Zweck und Inhalt richten sich nach § 44 ff PBG. Insbesondere werden an die Gestaltung der Bauten und Aussenräume sowie an die Einordnung ins Orts-, Quartier- und Landschaftsbild erhöhte Anforderungen gestellt. |
| 3 | Anforderungen in Gestaltungsplan-gebieten | Festsetzen aller wesentlichen Randbedingungen für die Einordnung ins Dorfzentrum, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– einheitliches Baukonzept;– einheitliche Freiraum- und Platzgestaltung unter Berücksichtigung der Querung der Dorfstrasse;– etappenweise Realisierungsmöglichkeiten;– Parkierungs- und Erschliessungskonzept. |
| 4 | Abweichungen von den Zonenvorschriften | Für ortsbaulich und architektonisch gute Lösungen können die Gestaltungspläne und die Sonderbauvorschriften Abweichungen von den Zonenvorschriften vorsehen. |

§ 11

Belasteter Ablagerungsstandort (gemäss Art. 32 c USG)

- | | | |
|---|--------------|---|
| 1 | Beschreibung | Bei belasteten Standorten (neben den im Plan dargestellten Ablagerungsstandorten auch bei Betriebs- und Unfallstandorten) muss mit Belastungen des Untergrundes gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) Art. 2 gerechnet werden. Damit auf einem belasteten Standort gebaut werden darf, muss (gemäss AltIV Art. 3) bekannt sein, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und es auch durch das Bauvorhaben nicht wird. Sollte die Frage der Sanierungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht beantwortet werden können, darf das Bauvorhaben nur realisiert werden, wenn dadurch eine allenfalls später notwendige Sanierung nicht verhindert wird. In jedem Fall muss bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ein Entsorgungskonzept für den belasteten Aushub bei der zuständigen Behörde eingereicht und von dieser bewilligt werden. |
|---|--------------|---|

- 2 Handlungsanweisung Die Baubehörde der Gemeinde stellt sicher, dass bei Bauvorhaben auf als «belasteter Ablagerungsstandort» ausgewiesenen Flächen in jedem Fall die zuständige Amtsstelle des Kantons beigezogen wird. Bei Bauvorhaben auf Gewerbe- und Industriestandorten empfiehlt es sich ebenfalls, Rücksprache mit der zuständigen Amtsstelle zu nehmen, solange nicht die Sicherheit besteht, dass es sich nicht um einen belasteten Standort handeln kann. Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 32 und Art. 34 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01 und Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

§ 12**Schadstoffbelastete Böden (gemäss § 13^{bis} KAV)**

- 1 Beschreibung Im ausgewiesenen Gebiet «Schadstoffbelastete Böden» muss mit Belastungen des Bodens oberhalb der Richtwerte gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) gerechnet werden. Lokal sind auch Überschreitungen der Prüf- oder Sanierungswerte nicht auszuschliessen. Schadstoffbelastete Böden mit Überschreitungen der Richtwerte VBBo werden im Verzeichnis der Schadstoffbelasteten Böden gemäss § 13^{bis} Abs. 1 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) erfasst. Schadstoffbelastete Böden, die belastete Standorte im Sinne von Art. 2 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) sind, werden bei Überschreitung der Sanierungswerte in den Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32 c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) resp. Art. 5 AltIV eingetragen.

- 2 Handlungsanweisung Bei Bauvorhaben mit Aushub in schadstoffbelasteten Böden ist die Gemeinde gemäss § 12 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) für den Vollzug im Rahmen des Baugesuchs- oder Sondernutzungsplanverfahrens zuständig. Ausserhalb der Bauzone erfolgt das Verfahren gemäss § 38^{bis} Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1987 (PBG; SR 711.1). Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 34 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Art. 8 ff. VBBo und allenfalls Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

§ 13 Bepflanzung

Im Siedlungsgebiet ist die Anpflanzung von hochwachsenden Nadelbäumen nicht zulässig.

4. Reservezone

§ 14 Reservezone Re

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 Zweck | Die Reservezone ist für die längerfristige Siedlungsentwicklung der Gemeinde bestimmt. |
| 2 Nutzung | Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone. |
| 3 Einzonungsverfahren | Die allfällige Zuordnung zu einer Bauzone erfolgt auf dem gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz vorgesehenen Einzonungsverfahren unter gebührender Berücksichtigung des weiteren Baulandbedarfs, der Erschliessung, der Wirtschaftlichkeit und der Bauwilligkeit. |
| 4 Empfindlichkeitsstufe | ES III. |

5. Landwirtschaftszone

§ 15	Landwirtschaftszone	LW
1 Nutzung	Zulässig ist die bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Gartenbau. Angestrebt wird der Erhalt, respektive die Vermehrung der ökologischen Ausgleichsflächen.	
2 Bauten und Anlagen	Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gilt – unter Vorbehalt von § 17 – die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.	
3 Bauweise/Gestaltung	Standort, Stellung, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung einordnen. Sie sind in der Regel mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Im weiteren gelten die Bestimmungen der Juraschutzzone gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (§§ 24 ff NHV).	
4 Hinweise	Es gelten die Bestimmungen eidg. Stoffverordnung [*] .	
5 Empfindlichkeitsstufe	ES III.	

^{*} Anhang Stoffverordnung vom 9. Juni 1986: Anhang 4.3 StoV: Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt. Anhang 4.5 StoV: Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden in Hecken, Feldgehölzen und Fliessgewässern sowie in deren Umgebung (3 m Streifen).

6. Schutzzonen

§ 16	Ortsbildzone	Ob
1 Zweck	Die Ortsbildzone bezweckt die Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes und dient dem Schutz traditioneller, architektonisch und ortsgeschichtlich wertvoller Bauten und Dorfansichten sowie der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.	
2 Nutzung	Die Ortsbildzone ist einer anderen Grundnutzung überlagert.	
3 Gestaltung Grundsatz	Sämtliche baulichen Massnahmen, insbesondere auch Dachaufbauten, Reklamen, Antennen, Einfriedungen, Bepflanzungen und Beläge haben sich dem Zweck der Ortsbildzone unterzuordnen und sich hinsichtlich Stellung, Form, Proportionen, Grösse, Materialwahl und farblicher Gestaltung ins Ortsbild einzufügen. Störende Bauten und Gebäudeteile sind bei baulichen Veränderungen den architektonischen Formen des gewachsenen Ortsbildes anzupassen.	
4 Gestaltung in den Kernzonen I und II, und in der Erhaltungszone Schindelboden EZ	<p>In den Kernzonen I und II, und in der Erhaltungszone Schindelboden EZ gelten folgende Gestaltungsbestimmungen:</p> <p>Dach (nur Kernzonen): Es sind Satteldächer zu erstellen, mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 35 ° - 45 ° a.T. und mit Dachvorsprüngen in traditioneller Weise und Ausbildung. Als Bedachungsmaterial sind naturrote oder braune Tonziegel oder ästhetisch gleichwertige Materialien zulässig.</p> <p>Dachaufbauten / -fenster: Es sind zulässig, wenn dies aufgrund der Belichtung notwendig ist und dadurch die Gesamterscheinung nicht beeinträchtigt ist: Vereinzelte, kleine mit Holz oder Kupfer verkleidete Dachaufbauten in Form von Lukarnen oder Schlepptgauben oder vereinzelte Dachfenster; in der Erhaltungszone Schindelboden EZ sind Lukarnen nicht zulässig.</p> <p>Dacheinschnitte sind nicht zulässig.</p> <p>Material und Farbgebung: Traditionelle Baumaterialien wie Holz, Stein, Verputz in der Fassaden: warmen oder altweissen Tönen.</p> <p>Fenster: Stehende Rechteckform in guter Proportion zur Fassadengliederung. Die Unterteilung mit Sprossen kann verlangt werden.</p> <p>Abstellplätze: Höchstens 2 Garagentore pro Gebäudeseite. Die Baubehörde kann die Zahl beschränken, sowie Lage und Gestaltung vorschreiben</p> <p>Reklamen: Das Anschlag von Reklamen und Plakaten ist in der Regel nur in Eingangstüren gestattet. Die Baubehörde kann kleinformatige Firmenschilder und beleuchtete Anschriften bewilligen, wenn sie das Ortsbild nicht stören.</p>	

Antennen und Parabolspiegel sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Pro Haus darf in der Regel nur eine Aussenantenne oder Parabolantenne angebracht werden. Sie ist in Bodennähe oder an der Fassade anzubringen, darf die Dachfläche nicht überragen und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

Sendeanlagen (für Mobiltelefonanlagen und dergleichen) sind nicht zulässig.

Aussenräume, Hausvorplätze und Vorgärten sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten.

Vor Abschluss der Rohbauarbeiten und vor Baubeginn der Umgebungsarbeiten ist der Baubehörde ein verbindlicher Umgebungsplan zur Genehmigung einzureichen. Dieser hat folgende Angaben zu enthalten:

- Abgrabungen, Auffüllungen
- Böschungen, Mauern, Einfriedungen
- Ausgestaltung der Hauszugänge, Vorplätze, Vorgärten, Beläge
- Bepflanzung, wichtigste Baumarten
- Gestaltung von Abstellplätzen.

- | | | |
|---|---|---|
| 5 | Ausnahmen für die Erhaltungszone Schindelboden EZ | Ausnahmen sind in der Erhaltungszone Schindelboden EZ bei kleinen An- und Nebenbauten bezüglich Stellung, Dachneigung und Bedachungsmaterial möglich, wenn sie gut ins Orts- und Landschaftsbild einordnen und nicht stark in Erscheinung treten. |
| 6 | Hinweis | Für geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte vgl. § 23.

Die Baubehörde kann die Stellungnahme der Fachstelle für Ortsbildschutz einholen. |

§ 17 Landschaftsschutzzone LS

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | Zweck | Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaft. Die Landschaftsschutzzone ist einer anderen Grundnutzung und/oder Teilen der kommunalen und kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft überlagert. |
| 2 | Landschaftselemente | Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten, zu pflegen und wo nötig zu ergänzen. |

- | | | |
|---|--------------------|---|
| 3 | Bauten und Anlagen | Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie andere landschaftsverändernde Massnahmen sind unzulässig. |
| 4 | Hinweis | Entlang von Hecken und Bächen siehe auch § 19 und § 20. |
| 5 | Ausnahmen | Ausnahmen sind für kleinere Bienenhäuser und Weidunterstände möglich, wenn sie das Landschaftsbild nicht stören, für die Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind. |

§ 18	Grundwasserschutzzonen	GS
-------------	-------------------------------	-----------

- | | | |
|---|---------|---|
| 1 | Hinweis | Für die in den Bauzonenplänen und im Gesamtplan dargestellten Grundwasserschutzzonen gelten die Vorschriften der separaten Schutzzonenreglemente. |
|---|---------|---|

7. Gebiete

§ 19	Kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft	VNL
-------------	--	------------

- | | | |
|---|----------------|---|
| 1 | Zwecke | Die Vorranggebiete Natur und Landschaft bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen Lebensräumen für einheimische Tiere und Pflanzen. |
| 2 | Nutzung | Sie sind Teilen der Landwirtschaftszone oder des Waldes überlagert. Anzustreben ist eine besonders naturnahe land- und forstwirtschaftliche Nutzung. |
| 3 | Vereinbarungen | Zur Erhaltung und Aufwertung sind Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern anzustreben. Darin werden – gestützt auf das Naturkonzept und in Anlehnung an das kantonale Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft – Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt.

Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die Baubehörde sicherzustellen. |

8. Natur- und Kulturobjekte

§ 20	Hecken, Uferbestockungen
1 Hinweise	Die im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichneten Hecken und Uferbestockungen sind gemäss §§ 20 ff NHV geschützt. Es gelten die Bestimmungen eidg. Stoffverordnung [*] .
2 Schutz / Unterhalt	Die im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichneten 'Hecken und Uferbestockungen vermessen und geschützt' dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet. Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen sind vom Kreisförster anzuzeichnen.
3 Bauphase	Hecken im Baugebiet sind während der Bauphase abzuhagen.

§ 21	Einzelbäume / Baumgruppen erhaltenswert
1 Erhaltung	Die im Erschliessungsplan und im Gesamtplan als erhaltenswert eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen unterstehen keinen Schutzbestimmungen, sind aber nach Möglichkeit zu erhalten. Massnahmen, welche direkt oder indirekt den Erhalt des Baumes gefährden, sind zu vermeiden.
2 Ersatzpflanzung	Bei Beseitigung ist, wo immer möglich, für Ersatzpflanzung mit artgleichen bzw. standortheimischen Bäumen zu sorgen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten für die Ersatzpflanzung beteiligen.

* Anhang Stoffverordnung vom 9. Juni 1986: Anhang 4.3 StoV: Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt. Anhang 4.5 StoV: Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden in Hecken, Feldgehölzen und Fliessgewässern sowie in deren Umgebung (3 m Streifen).

§ 22 Geschützte Archäologische Fundstellen

- 1 Hinweis
- Durch die Kulturdenkmälerverordnung werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt.
- Vor Erteilen der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden der Kantonsarchäologie alle Baugesuche einzureichen, die sich auf bekannte geschützte archäologische Fundstellen beziehen.

§ 23 Kulturobjekte (geschützt / erhaltenswert)

- 1 Grundsatz
- Bauliche Massnahmen an geschützten, schützenswerten oder erhaltenswerten Kulturobjekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Denkmalpflege und der Baubehörde abzusprechen.
- 2 Geschützte Objekte
- Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt.
- Alle Veränderungen - insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details - sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Erhaltenswerte Objekte
- Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt.
- Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) und äusserer Erscheinung erhalten werden.
- Der Abbruch bedingt ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung, das obengenannte Eigenschaften einhält. Abweichungen, die das Ortsbild verbessern sind zulässig.
- Baugesuche können der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24	Verfahren
1	Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des PBG.

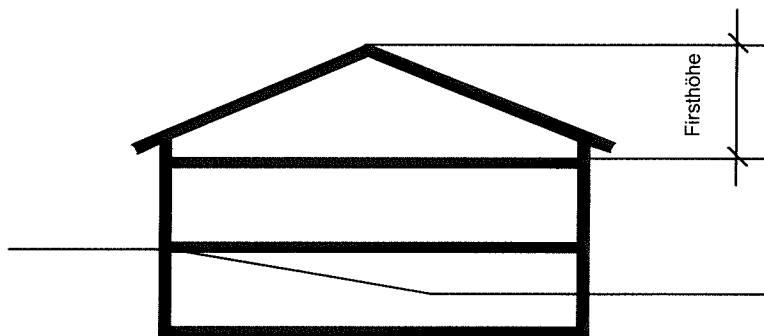
§ 25	Inkrafttreten und Übergangsrecht
1	Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
2	Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 26	Aufhebung alten Rechts
1	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

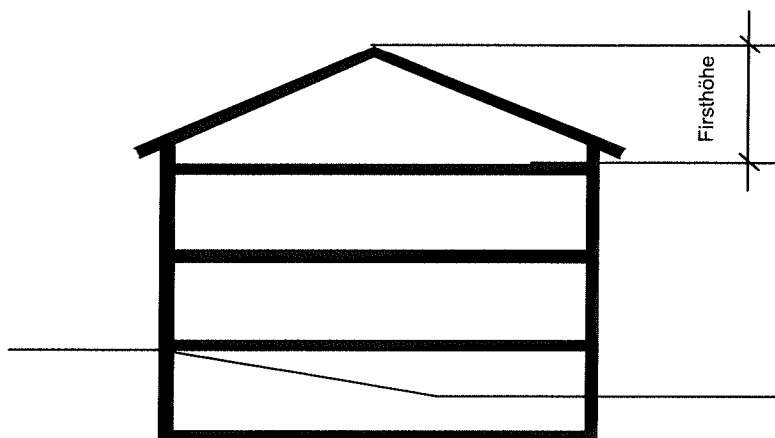
ANHANG

Anhang I: Skizzen zur Messweise der Firsthöhe

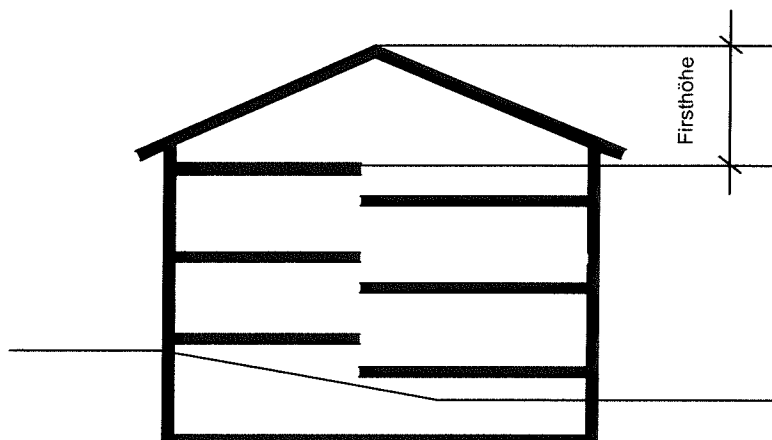
Bei eingeschossigen Bauten



Bei zweigeschossigen Bauten



Bei zweigeschossigen Bauten mit versetzten Geschossen



Anhang II: Gesamtplan

1. Kantonale Naturreservate

1.1 Naturschutzgebiet Latschgetweid (RRB Nr. 2158 vom 12. Juli 1988)

GB Nrn. 436, 1031 981 und Teil von 432 total 3.5 ha

Eigentümerin: Bürgergemeinde, Einwohnergemeinde sowie Frau Rosa Hänggi-Dobler (GB Nr. 432).

Für GB Nr. 1031 Dienstbarkeitsvertrag zugunsten von Pro Natura - Schweizerischer Naturschutzbund.

Beschrieb:

Die Latschgetweid zeichnet sich durch einen ausserordentlich reichhaltigen Halbtrockenrasen aus. Bisher einziger Standort im Kanton SO auf dem die Herbstwendeähre nachgewiesen wurde.

Bewirtschaftung durch Pro Natura - SBN mit Abgeltung durch den Kanton. Einrichtung von 6 Dauerbeobachtungsflächen.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung des Halbtrockenrasen mit seiner Vielfalt an seltenen Pflanzenarten, der lichten Gebüsch- und Waldbestockung und der dazugehörenden artenreichen Tierwelt.

Pflegemassnahmen:

Nach Pflegeplan und Beschrieb vom Juli 1994

1.2. Naturschutzgebiet Wisigweid (RRB Nr. 2432 vom 16. August 1988)

Teil GB Nr. 1031 2 ha davon 1.6 ha Weidland

Eigentümerin: Bürgergemeinde Himmelried

Aufsicht sowie Nutzung und Pflege durch die Allmendkommission der Bürgergemeinde. Sie erhält dafür einen jährlichen Beitrag.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der Wisigweid mit ihrer Vielfalt an seltenen Pflanzenarten, der lichten Gebüsch- und Waldbestockung.

Pflegemassnahmen:

Nutzung als Rinder- und Kleintierweide.

Allgemein: Keine Düngung. Nur mechanisch entbuschen. Keine Pflanzenbehandlungsmittel wie Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verwenden.

Weide: Mit 3 Rindern und 6-8 Ziegen bestossen. Weiddauer- ab 1. Juli ca. 30 Tage. In der Übergangszeit (2-3 Jahre) intensiver beweiden.

Gebüsche: Einzelne Hecken und Gebüschgruppen verteilt über die ganze Weide erhalten bzw. aufkommen lassen.

Waldrand: Waldrand periodisch abschnittsweise auslichten. Auf stufigen, gebuchteten Aufbau achten. Einzelne Gebüschzungen in die Weide vordringen lassen (5.8.1994 Nutzungsvereinbarung Nr. 12.007 zwischen Kt. Solothurn, Amt für Raumplanung und Bürgergemeinde Forstbetrieb Himmelried)

Wald: Keine Eingriffe, allf. Auslichten in Absprache mit dem Kreisförster.

Siehe auch Aktennotiz vom 30. 4. 1993

2. Waldreservate

Waldreservat Kaltbrunnental GB Nr. 437 teilweise, 286 ganz, umfasst 42.5 ha (Nutzungsverzicht mit Abgeltung für den Ertragsausfall)

Waldreservat Ob dem Dorf GB Nr. 1031 teilweise, umfasst 19.2 ha (Nutzungsverzicht mit Abgeltung für den Ertragsausfall)

Waldreservat Wisigweid GB Nr. 1031 umfasst 105 a (Vereinbarung über die Bewirtschaftung des Waldrandes von 350 m Länge und Breite von 30 m)

Geschützte Archäologische Fundstellen

1. Kaltbrunnental, Heidenküche, Altsteinzeitliche Höhlensiedlung
2. Kaltbrunnental, Kastelhöhe, Altsteinzeitliche Höhlensiedlung, geschützt RRB Nr. 709 vom 22. 2. 1949
3. Kleine Ganghöhle, Altsteinzeitliche Höhlensiedlung
4. Schmittenweglein, alter Verkehrsweg mit Fahrspuren